

An **Interessierte**

Von Paul M. Schröder (Verfasser)  
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de  
Seiten 1  
Datum 16. November 2007 (bund-zahlt-nicht-345a.2-sgb3)

### **Kurzmitteilung**

#### **„Beiträge für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind“ (§ 345a Abs. 2 SGB III) Bund will schon den Jahresbeitrag 2007 nicht zahlen**

„Der Ansatz [der Beitragseinnahmen in Höhe von 26,1 Milliarden Euro] berücksichtigt, dass der Bund ab 2008 nicht mehr wie bisher die Beiträge für Kindererziehungszeiten trägt. Dadurch fließen der BA 290 Millionen Euro weniger zu.“ Eine freundliche, aber nicht ganz korrekte Beschreibung des Sachverhaltes in der Presseinformation der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 15. November 2007 (Nr. 72):

Anders als der gewöhnliche Versicherungspflichtige, dessen monatliche Beiträge (spätestens) seit dem 1. Januar 2006 am drittletzten Bankarbeitstag desselben Monats fällig werden, werden die Beiträge des Bundes „für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind“ (§ 345a Abs. 2) jährlich überwiesen – und zwar nicht am drittletzten Banktag des Kalenderjahres, sondern nachträglich. Die Beiträge in Höhe von 230 Millionen Euro für das Jahr 2006 (Nr. 4; siehe unten) wurden also nicht Ende 2006 sondern erst im Januar 2007 vom Bund an die BA überwiesen. Die Beiträge in Höhe von 290 Millionen Euro für das Jahr 2007 (Nr. 5; siehe unten) wären demnach im Januar 2008 fällig.

Doch schon diese Beiträge für das Jahr 2007 will der Bund offensichtlich nicht mehr zahlen. Im Bundeshaushalt 2008 (Kapitel 1112) sind keine entsprechenden Ausgaben für „Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten durch den Bund“ (1112/636 02-253) und im BA-Haushalt 2008 keine entsprechenden Einnahmen veranschlagt. (siehe das Eingangszitat) **Kurz: Der Bund wird die Beiträge für Kindererziehungszeiten schon für das zu Ende gehende Jahr 2007 nicht mehr zahlen.**

Bei einer ähnlichen „Zahlungsmoral“ eines anderen Beitragspflichtigen hätte die BA vermutlich eine weniger freundliche Beschreibung dieser rückwirkenden Beitragsflucht gewählt. Immerhin will dieser (ab 2008 nicht mehr) Beitragspflichtige ab 2008 jährlich Beitragseinnahmen der BA in Höhe von etwa fünf Milliarden Euro (minus die „Hartz IV-Dividende“ aus der verlängerten Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld) in den Bundeshaushalt „überführen“. (Einführung einer „Eingliederungsbeitragspflicht“ für bzw. gegen die BA – dazu später sicher mehr.) ■

#### **§ 345a Abs. 2 SGB III in der gegenwärtig geltenden Fassung:**

„(2) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt

1. für das Jahr 2003 60 Millionen Euro,
2. für das Jahr 2004 110 Millionen Euro,
3. für das Jahr 2005 170 Millionen Euro,
4. für das Jahr 2006 230 Millionen Euro,
5. **für das Jahr 2007 290 Millionen Euro.**

Die Höhe der pauschalisierten Beiträge ist für Zeiten ab dem Jahr 2008 neu festzusetzen; bis zu einer Neufestsetzung gilt der für das Jahr 2007 bestimmte Betrag als Abschlag.“ (Hervorhebung durch Verfasser)

§ 345a wurde durch das sogenannte „Job-AQTIV-Gesetz“ („Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“) vom 10. Dezember 2001 in das SGB III eingefügt. **§ 345a Abs. 2 SGB III soll jetzt durch das „Sechste Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (Bundestagsdrucksache 16/6471), das am 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, aufgehoben werden.** ■